

Gemeinderat Loitsche-Heinrichsberg

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-LH/503/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.11.2016
Betreff: Optionserklärung zum § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben	
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Herr Schinke
Beratungsfolge	05.12.2016 Gemeinderat Loitsche-Heinrichsberg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, gegenüber dem Finanzamt Haldensleben zu erklären, dass entsprechend § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen nach § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Loitsche- Heinrichsberg gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Begründung:

Nach derzeit geltendem Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA), ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder mit den in § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG aufgeführten Tätigkeiten gewerblich oder unternehmerisch tätig und können nur insoweit der Umsatzsteuer unterliegende Leistungen erbringen.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der jPöR, also auch der Gemeinden, ab 2017 grundlegend und wird damit dem europäischen Recht angepasst.

Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer jPöR auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung (Optionserklärung) zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31.12.2020 erbracht werden. Die jPöR kann die Erklärung bereits während dieser Übergangsfrist widerrufen. In diesem Fall finden die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr Anwendung. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG.

Um die finanziellen Folgen für die Gemeinde konkretisieren zu können, müssen alle bereits nach geltendem Umsatzsteuerrecht der Umsatzsteuer unterliegenden

Leistungen sämtlichen nach der Neuregelung der Umsatz unterliegenden Leistungen gegenübergestellt werden. Dabei muss für die derzeit nicht der Umsatzbesteuerung unterliegenden Tätigkeiten geprüft werden, ob eine Umsatzbesteuerung im Interesse der Gemeinde liegt, u. a. weil dadurch ein Vorsteuerabzug möglich wäre, oder ob die Umsatzbesteuerung durch Änderung der Handlungsgrundlage vermieden werden könnte. Sollte eine Umsatzbesteuerung der bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Tätigkeiten nach der Neuregelung unumgänglich sein, muss geprüft werden, ob die vertraglichen Regelungen es zulassen, den für die Leistungen vereinbarten Betrag an die Umsatzbesteuerung anzupassen. Da diese Prüfungen nicht kurzfristig möglich sind, die Option aber nur bis zum 31.12.2016 erklärt werden kann, sollte auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses die o. g. Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein X
<input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme in 2016 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2016 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	
					Siegel- _____ Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat